

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Deutschsprachige Sammlung

Band 4 · EGMR-E 4

Herausgegeben von
Erika Engel und Norbert Paul Engel



N. P. Engel Verlag

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Deutschsprachige Sammlung – Band 4
EGMR-E 4

Die Übersetzung der in diesem Band veröffentlichten Urteile des EGMR wurde gefördert durch:

das Bundesministerium der Justiz, Berlin;

die Direktion für Völkerrecht, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, Bern;

das Bundesamt für Justiz, Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Bern;

das Amt für Auswärtige Angelegenheiten des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz.

Die Kosten der Buchherstellung und der Parallelveröffentlichung auf der Internet-Seite www.EuGRZ.info werden vom Verlag getragen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-88357-152-2

Copyright © 2010 N. P. Engel Verlag, e.K.

Eisenbahnstraße 58 · D-77694 Kehl am Rhein

Tel.: (+ 49 / (0)7851) 24 63 · Fax: (~) 42 34 · E-Mail: N.P.Engel@EuGRZ.info

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Deutschsprachige Sammlung – Band 4
EGMR-E 4

Beratendes Kuratorium

Prof. Dr. Dr. h.c. Lucius Caflisch, Richter am EGMR 1998–2006
Erik Fribergh, Kanzler des EGMR seit 2005
Dr. h.c. Renate Jaeger, Richterin am EGMR 2004–2010
Dean Spielmann, Richter am EGMR seit 2004
Dr. Elisabeth Steiner, Richterin am EGMR seit 2001
Prof. Dr. Françoise Tulkens, Richterin am EGMR seit 1998
Prof. Dr. Mark Villiger, Richter am EGMR seit 2006
Prof. Dr. Dres. h.c. Luzius Wildhaber, Richter am EGMR 1991–2007,
Präsident 1998–2007

Redaktion

PD Dr. Ralf Alleweldt, Universität Frankfurt (Oder)
PD Dr. Marten Breuer, Europa-Kolleg, Hamburg
Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf, Universität Hannover
Prof. Dr. Frank Hoffmeister, Brüssel
Dr. Tobias H. Irscher, München
Dr. Christian Maierhöfer, Oldenburg
Ass. Andreas Manville, Köln
Dr. Karin Oellers-Frahm, Heidelberg
Prof. Dr. Katharina Pabel, Universität Linz
Prof. Dr. Beate Rudolf, Berlin
Dr. Frank Schürmann, Bern
Prof. Dr. Christian Walter, Universität Münster

Redaktionelle Gesamtverantwortung

Dr. h.c. Erika Engel, Schriftleitung der EuGRZ seit 1974
Dr. h.c. Norbert Paul Engel, Herausgeber der EuGRZ seit 1974

Inhalt

(Hauptsache-Urteile von Februar 1988 bis Dezember 1989
und dazu gehörende Entschädigungs-Urteile)

- Nr. 1 – **Bouamar** gegen Belgien – **Hauptsache**, Urteil vom 29. Februar 1988 (Kammer), 9106/80. Vom Jugendgericht angeordnete Maßnahmen – mehrfach wiederholte kurzfristige Einweisung in eine Haftanstalt – gegenüber einem schwererziehbaren Minderjährigen, dessen richterliche Anhörung ohne anwaltliche Unterstützung erfolgte. **Ergebnis:** Freiheitsentziehung nicht durch Art. 5 Abs. 1 lit. d gerechtfertigt. Unterbleiben einer richterlichen Haftprüfung innerhalb kurzer Frist verstößt gegen Art. 5 Abs. 4 1
- Nr. 2 – **Bouamar** gegen Belgien – **Entschädigung**, Urteil vom 27. Juni 1988 (Kammer), 9106/80. **Ergebnis:** Der Bf. erhält die beantragte Entschädigung im Rahmen einer gütlichen Einigung. Streichung des Falles im Register 16
- Nr. 3 – **Olsson** gegen Schweden (Nr. 1), Urteil vom 24. März 1988 (Plenum), 10465/83. Trennung von drei Kindern von ihren Eltern und Trennung der Geschwister untereinander durch die Behörden der Sozialfürsorge wegen angenommener und von den Gerichten bestätigter Unfähigkeit der Eltern, den Bedürfnissen der Kinder nach Obhut, Anregung und Überwachung gerecht zu werden. **Ergebnis:** Art und Weise der Durchführung der Trennungsentcheidung, nicht jedoch die Entscheidung selbst, verstoßen gegen Recht auf Achtung des Familienlebens, Art. 8. Ersatz für immateriellen Schaden sowie Erstattung von Kosten und Auslagen wurden zugesprochen 18
- Nr. 4 – **Boyle und Rice** gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 27. April 1988 (Plenum), 9659/82 u.a. Reichweite des Rechts auf eine wirksame innerstaatliche Beschwerdemöglichkeit nach Art. 13. „Vertretbare Behauptung“ einer Konventionsverletzung („einer materiellen Bestimmung“ der Konvention) eröffnet den Anwendungsbereich von Art. 13. Recht des Strafgefangenen auf Achtung der Korrespondenz (Art. 8). Verbot, privat an eine „Medien-Person“ (hier: Theater-Autor) zu schreiben. **Ergebnis:** *Im Fall des Bf. Boyle:* Verletzung von Art. 8. Recht auf wirksame innerstaatliche Beschwerde (Art. 13) nicht verletzt. Erstattung von Kosten und Auslagen. *Im Fall des Bf. Rice:* Recht auf eine wirksame innerstaatliche Beschwerde (Art. 13) nicht verletzt 47
- Nr. 5 – **Belilos** gegen Schweiz, Urteil vom 29. April 1988 (Plenum), 10328/83. Entscheidung über die Rechtsnatur der „auslegenden Erklärung“ der Schweiz zu Art. 6 Abs. 1 und über die Einhaltung der Verfahrensgarantien bei strafrechtlicher Anklage, hier: Verhängung einer Geldbuße wegen Verstoßes gegen Demonstrationsverbot („Lausanne bouge“ / „Lausanne bebt“) durch die Polizei und Überprüfung durch die Rechtsmittelgerichte. **Ergebnis:** Auslegende Erklärung der Schweiz unwirksam, Anforderungen an Vorbehalt gem. Art. 64 (Art. 57 n.F.) nicht erfüllt; städtische Polizeikommission nach Waadtländer Recht kein unabhängiges und unparteiisches Gericht; wegen

mangelnder Kompetenz zur Tatsachenüberprüfung keine Heilung der Verletzung von Art. 6 durch Rechtsmittelgerichte. Erstattung von Kosten und Auslagen zugesprochen	72
Nr. 6 – Müller u.a. gegen Schweiz, Urteil vom 24. Mai 1988 (Kammer), 10737/84. Kunstfreiheit als Bestandteil der von Art. 10 garantierten Meinungsäußerungsfreiheit. Beschlagnahme von drei großformatigen Gemälden auf einer frei zugänglichen Ausstellung wegen ihres anstößigen Inhalts. Einschränkung der Kunstfreiheit zum „Schutz der Moral“ und zum Schutz der „Rechte anderer“. Ergebnis: Keine Verletzung von Art. 10	98
Nr. 7 – Berrehab gegen Niederlande, Urteil vom 21. Juni 1988 (Kammer), 10730/84. Begriff des Familienlebens, hier: Ausweisung eines nicht straffälligen Marokkaners nach Scheidung von seiner niederländischen Frau und damit Trennung von der gemeinsamen Tochter. Ergebnis: Verletzung von Art. 8 (Recht auf Achtung des Familienlebens). Entschädigung für materiellen und immateriellen Schaden wird zugesprochen	109
Nr. 8 – Plattform „Ärzte für das Leben“ gegen Österreich, Urteil vom 21. Juni 1988 (Kammer), 10126/82. Fehlender innerstaatlicher Rechtsbehelf zur Verhinderung von aggressiven Gegendemonstrationen. Reichweite und Grenzen der positiven Schutzpflichten des Staates zugunsten rechtmäßiger Demonstrationen. Frage der gerichtlichen Überprüfbarkeit konkreter Polizeieinsätze zum Schutz von Demonstrationen. Ergebnis: Keine vertretbare Behauptung einer Verletzung der Versammlungsfreiheit (Art. 11), mithin keine Verletzung des Rechts auf eine wirksame innerstaatliche Beschwerde (Art. 13)	117
Nr. 9 – Schenk gegen Schweiz, Urteil vom 12. Juli 1988 (Plenum), 10862/84. Heimlicher Mitschnitt eines Telefongesprächs durch einen Belastungszeugen als Beweismittel in einem Mordprozess. Ergebnis: Keine Verletzung der Konvention: Weder von Art. 6 Abs. 1 (Recht auf ein faires Strafverfahren) noch von Art. 6 Abs. 2 (Unschuldsvermutung) noch von Art. 8 (Recht auf Achtung des Privatlebens und der Korrespondenz)	124
Nr. 10 – Salabiaku gegen Frankreich, Urteil vom 7. Oktober 1988 (Kammer), 10519/83. Beachtung der Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2) bei Zolldelikten, die an den Tatbestand des Besitzes anknüpfen. Festnahme des Bf. als Drogenschmuggler auf einem Pariser Flughafen. Freispruch wegen des angeklagten Drogendelikts, Verurteilung wegen des Zolldelikts. Der Bf. erwartete am Flughafen eine von Verwandten in Zaire angekündigte Sendung mit afrikanischen Lebensmitteln, die jedoch nach Brüssel fehlgeleitet und erst zwei Tage später in Paris eintraf. Der hier fragliche Koffer enthielt 10 kg Cannabis im verschweißten doppelten Boden und war vom Bf. – entgegen der Warnung der Zollbehörden – ungeprüft in Besitz genommen worden. Ergebnis: Keine Verletzung von Art. 6 Abs. 2 (Unschuldsvermutung). Keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 (Recht auf ein faires Strafverfahren)	139

- Nr. 11 – **Woukam Moudefo** gegen Frankreich, Urteil vom 11. Oktober 1988 (Kammer), 10868/84. Überlange Dauer von Untersuchungshaft (mehr als 3 Jahre) in einem Strafverfahren wegen Bankraubes, das schließlich aus Mangel an Beweisen eingestellt wird. **Ergebnis:** Gütliche Einigung. Fall im Register gestrichen 151
- Nr. 12 – **Norris** gegen Irland, Urteil vom 26. Oktober 1988 (Plenum), 10581/83. Strafbarkeit bestimmter homosexueller Handlungen zwischen einverständlich handelnden erwachsenen Männern, hier: in der Republik Irland. **Ergebnis:** Verletzung von Art. 8 (Recht auf Achtung des Privatlebens). Gerechte Entschädigung: (1) Kein Schadensersatz in Geld, Feststellung der Konventionsverletzung im Urteil per se hinreichend; (2) kein Anspruch auf Ersatz innerstaatlicher Verfahrenskosten, die über den innerstaatlich bereits gezahlten Betrag hinausgehen; (3) Erstattung von Kosten und Auslagen im Straßburger Verfahren wird in voller Höhe zugesprochen 156
- Nr. 13 – **Nielsen** gegen Dänemark, Urteil vom 28. November 1988 (Plenum), 10929/84. Unterbringung eines minderjährigen (12 Jahre alten) Kindes gegen dessen Willen, das nach der Trennung der nicht verheirateten Eltern nicht bei der Mutter leben, sondern zum Vater wollte, zunächst in einem Kinderheim und dann auf Antrag der allein sorgeberechtigten Mutter in der geschlossenen kinderpsychiatrischen Abteilung eines staatlichen Krankenhauses. **Ergebnis:** Prozesshindernde Einrede der Regierung der Unvereinbarkeit der Beschwerde *ratione personae* mit der Konvention (Art. 27 Abs. 2) zurückgewiesen. Beschwerde in der Sache jedoch nicht erfolgreich, da Art. 5 im vorliegenden Fall nicht anwendbar. Unterbringung stellt keine Freiheitsentziehung i.S.v. Art. 5 der Konvention dar, sondern fällt in den Verantwortungsbereich der von der Mutter über das nichteheliche Kind ausgeübten elterlichen Gewalt 171
- Nr. 14 – **Brogan u.a.** gegen Vereinigtes Königreich – **Hauptsache**, Urteil vom 29. November 1988 (Plenum), 11209/84. Festnahme und Haft zur Terrorismusbekämpfung. Keinerlei richterliche Haftprüfung nach polizeilicher Festnahme, auch nicht bei einer durch den zuständigen Minister verfügten Haftverlängerung. Keinerlei Rechtsweg für Schadensersatzklage wegen rechtswidriger Freiheitsentziehung. Legaldefinition für Terrorismus (Ziff. 31). **Ergebnis:** Verletzung von Art. 5 Abs. 3 (Anspruch auf unverzügliche richterliche Haftprüfung). Verletzung von Art. 5 Abs. 5 (Anspruch auf Schadensersatz bei rechtswidriger Festnahme oder Freiheitsentziehung). Keine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 (rechtmäßige Freiheitsentziehung zur Vorführung vor zuständige Gerichtsbehörde bei hinreichendem Tatverdacht). Keine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 (Anspruch auf Gerichtsentscheidung innerhalb kurzer Frist über Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung), da die Bf. von dem Rechtsbehelf des habeas corpus keinen Gebrauch gemacht hatten 186
- Nr. 15 – **Brogan u.a.** gegen Vereinigtes Königreich – **Entschädigung**, Urteil vom 30. Mai 1989 (Plenum), 11209/84. **Ergebnis:** Feststellung der Konventionsverletzung im Hauptsache-Urteil per se hinreichende gerechte Entschädigung. Antrag auf Erstattung von Kosten und Auslagen verspätet 206

- Nr. 16 – **Barberà, Messegué und Jabardo** gegen Spanien – **Hauptsache**, Urteil vom 6. Dezember 1988 (Plenum), 10588/83. Nachtfahrt im Gefangenentransportfahrzeug von Barcelona über 600 km zum Verhandlungsort Madrid, Eintreffen dort am frühen Morgen und Beginn der Hauptverhandlung noch am selben Tag um 10.30 Uhr. Überraschende Veränderung der Richterbank kurz vor der mündlichen Verhandlung. Kurze Dauer der mündlichen Verhandlung (1 Tag bei 1.600 Seiten Aktenumfang), nach der zwei der drei Bf. zu je 30 Jahren Freiheitsstrafe wegen Mordes verurteilt wurden. Erhebliche Beweise in der mündlichen Verhandlung nicht erörtert.
Ergebnis: Verletzung von Art. 6 Abs. 1 (kein faires und öffentliches Verfahren). Keine Verletzung von Art. 6 Abs. 2 (Unschuldsvermutung) 208
- Nr. 17 – **Barberà, Messegué und Jabardo** gegen Spanien – **Entschädigung**, Urteil vom 13. Juni 1994 (Plenum), 10588/83. Schadensersatz für materiellen und immateriellen Schaden. Kausalzusammenhang zwischen der weiteren Inhaftierung der Bf. als direkte Folge eines konventionswidrigen Strafverfahrens. Spätere Freilassung und nachfolgender Freispruch keine restitutio in integrum, deshalb Geldentschädigung sowie teilweise Erstattung von Anwaltskosten und Auslagen zugesprochen 232
- Nr. 18 – **Ciulla** gegen Italien, Urteil vom 22. Februar 1989 (Plenum), 11152/84. Anordnung eines Pflichtaufenthaltsortes wegen mafiosen Verhaltens. **Ergebnis:** (1) Die von der Regierung erhobene prozesshindernde Einrede der Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs teilweise verspätet und teilweise unbegründet. (2) Freiheitsentziehung durch keinen der in Art. 5 Abs. 1 abschließend aufgezählten Rechtfertigungsgründe gedeckt. (3) Verletzung von Art. 5 Abs. 5 wegen Fehlens eines innerstaatlichen Rechtsbehelfs zur Geltendmachung von Schadensersatz wegen ungerechtfertigter Freiheitsentziehung. (4) Feststellung der Konventionsverletzung per se hinreichende gerechte Entschädigung 239
- Nr. 19 – **Bock** gegen Deutschland, Urteil vom 29. März 1989 (Kammer), 11118/84. Überlange Dauer eines Ehescheidungsverfahrens (über 9 Jahre). Zeitraubender forensischer Aktionismus bei Klärung der Prozessfähigkeit des auf Scheidung klagenden Ehemannes und Versuch der scheidungsunwilligen Ehefrau, den Kläger für geisteskrank erklären, entmündigen und in eine psychiatrische Anstalt einweisen zu lassen. **Ergebnis:** Verletzung von Art. 6 Abs. 1 wegen überlanger Verfahrensdauer. Ersatz für immateriellen Schaden sowie Erstattung von Kosten und Auslagen zugesprochen 249
- Nr. 20 – **Lamy** gegen Belgien, Urteil vom 30. März 1989 (Kammer), 10444/83. Rechte des Untersuchungsgefangenen, dessen Anwalt während der ersten 30 Tage Einsicht in die Ermittlungsakten verwehrt wurde. **Ergebnis:** (1) Wegen fehlender Waffengleichheit zwischen Verteidigung und Staatsanwaltschaft beim Zugang zu den Ermittlungsakten vor einer richterlichen Entscheidung über die Fortdauer der Untersuchungshaft Verletzung von Art. 5 Abs. 4 (Anspruch auf richterliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer

Freiheitsentziehung). (2) Keine Verletzung von Art. 5 Abs. 2 (Anspruch auf Mitteilung der Haftgründe und strafrechtlichen Anschuldigungen). (3) Keine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 (unverzügliche Vorführung vor einen Richter bei Festnahme oder Freiheitsentziehung). (4) Gerechte Entschädigung: Keine Kausalität zwischen Konventionsverletzung und materiellem Schaden erkennbar. Feststellung der Konventionsverletzung im Urteil per se hinreichend bzgl. des immateriellen Schadens. Erstattung von Kosten und Auslagen 262

Nr. 21 – **Chappell** gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 30. März 1989 (Kammer), 10461/83. Durchsuchung von Geschäftsräumen (hier auch von Privaträumen) und Beschlagnahme von potenziellen Beweismitteln durch Rechtsanwälte zur Vollstreckung einer einstweiligen Anordnung des zuständigen Zivilgerichts (Anton-Piller-Verfügung), um gegen Urheberrechtsverletzungen durch illegales Kopieren von Spielfilmen vorzugehen, hier: Klub für den Tausch von Videokassetten. Zeitgleiche Durchsuchung der Geschäftsräume durch die Polizei wegen des Verdachts des Vertriebs pornographischer Filme. **Ergebnis:** Keine Verletzung von Art. 8 Abs. 1 (Recht auf Achtung der Wohnung) 273

Nr. 22 – **Hauschildt** gegen Dänemark – Urteil vom 24. Mai 1989 (Plenum), 10486/83. Maßstäbe zur Beurteilung der objektiven Unparteilichkeit eines Gerichts. Strafrechtliche Verurteilung unter Mitwirkung von Richtern, die zuvor bereits in der Phase des Ermittlungsverfahrens Entscheidungen über die Untersuchungshaft bzw. andere verfahrensrechtliche Entscheidungen getroffen haben, bei denen sie die Beweislage im Hinblick auf die mögliche Schuld des Betroffenen zu beurteilen hatten. **Ergebnis:** (1) Verletzung von Art. 6 Abs. 1 (Anspruch auf unparteiisches Gericht). (2) Feststellung der Konventionsverletzung im Urteil per se hinreichende gerechte Entschädigung für immateriellen Schaden. (3) Erstattung von Kosten und Auslagen zugesprochen 295

Nr. 23 – **Langborger** gegen Schweden – Urteil vom 22. Juni 1989 (Plenum), 11179/84. Maßstäbe zur Beurteilung der objektiven Unparteilichkeit eines Gerichts. Berücksichtigung von Interessenkonflikten in der Person von Laienrichtern im Gericht für Mietstreitigkeiten. Gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung von 0,3 % der Miete an den Mieterbund. **Ergebnis:** Verletzung von Art. 6 Abs. 1 (Anspruch auf unparteiisches Gericht). Keine Verletzung von Art. 1 des 1. ZP-EMRK (Eigentumsgarantie). Feststellung der Konventionsverletzung im Urteil per se hinreichende gerechte Entschädigung für immateriellen Schaden. Erstattung von Kosten und Auslagen zugesprochen 313

Nr. 24 – **Eriksson** gegen Schweden – Urteil vom 22. Juni 1989 (Plenum), 11373/85. Rechte von Mutter und Kind nach Aufhebung behördlicher Obhut für das Kind bei fortdauernder Unterbringung in einer Pflegefamilie und bei langandauernden behördlichen Beschränkungen der Umgangskontakte. Fehlende Möglichkeit, die Umgangsbeschränkungen gerichtlich überprüfen zu

- lassen. **Ergebnis:** Verletzung von Art. 8 (Achtung des Familienlebens) und von Art. 6 Abs. 1 (Recht auf Zugang zu Gericht). Ersatz für immateriellen Schaden sowie Erstattung von Kosten und Auslagen werden zugesprochen
Chronologie: Das einen Monat alte Kind der Bf. wird 1978 in behördliche Obhut genommen und in einer Pflegefamilie untergebracht, während die Bf. eine 14-monatige Haftstrafe verbüßt. 5 Jahre später (1983) wird die behördliche Obhut aufgehoben, jedoch wird der Bf. (die als Kindergärtnerin arbeitet) untersagt, ihr Kind aus der Pflegefamilie wegzunehmen. Situation im Jahr 1988: Entgegen der bereits 1984 erfolgten gerichtlichen Anordnung, werden von der Behörde Umgangskontakte zwischen Mutter und Kind nicht gefördert 324
- Nr. 25 – **Tre Traktörer Aktiebolag** gegen Schweden – Urteil vom 7. Juli 1989 (Kammer), 10873/84. Widerruf einer Alkoholausschanklizenz. Verweis auf Amtshaftungsklage anstelle einer gerichtlichen Überprüfung des Widerrufs, dessen sofortige Vollziehbarkeit auf Mengendifferenz zwischen Einkauf und Buchführung sowie Ungeeignetheit des Personals gestützt worden war. Beurteilungsspielraum des Staates bei Maßnahmen im Allgemeininteresse, hier: Alkoholpolitik. **Ergebnis:** Verletzung von Art. 6 Abs. 1 (Anspruch auf Zugang zu Gericht bei zivilrechtlicher Streitigkeit); keine Verletzung von Art. 1 des 1. ZP-EMRK festgestellt (Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in Recht auf Eigentum ist gegeben). Erstattung von Kosten und Auslagen zugesprochen 342
- Nr. 26 – **Gaskin** gegen Vereinigtes Königreich – Urteil vom 7. Juli 1989 (Plenum), 10454/83. Staatliche Fürsorgeakten als wichtigste Informationsquelle über die eigene Vergangenheit. Positive Handlungspflichten des Staates zur Gewährleistung des Anspruchs auf Zugang zu derartigen Fürsorgeakten. **Ergebnis:** Verletzung von Art. 8 (Schutz des Privatlebens), soweit der Staat keine verfahrensrechtlichen Vorkehrungen für Entscheidungskompetenz trifft, um missbräuchliche Informationsverweigerung zu verhindern. Ersatz für immateriellen Schaden sowie Erstattung von Kosten und Auslagen werden zugesprochen 358
- Nr. 27 – **Soering** gegen Vereinigtes Königreich – Urteil vom 7. Juli 1989 (Plenum), 14038/88. Todeszentrakt-Syndrom („Death row phenomenon“), hier: Im Mecklenburg Correctional Center im US-Bundesstaat Virginia als Auslieferungshindernis für einen unter Mordanklage stehenden flüchtigen Straftäter (in Großbritannien). **Ergebnis:** Die Behandlung, die einem zum Tode verurteilten Strafgefangenen im Todeszentrakt droht (nicht die Todesstrafe an sich) ist als unmenschliche und erniedrigende Behandlung i.S.v. Art. 3 zu werten. Auslieferung eines Straftäters an die USA würde den Betroffenen dem realen Risiko einer gegen Art. 3 verstoßenden Behandlung aussetzen und wäre deshalb eine Verletzung von Art. 3 durch den ausliefernden Konventionsstaat. Weitere Bestimmungen der Konvention nicht verletzt. Immaterieller Schaden des Bf. durch Feststellung der Konventionsverletzung per se ausgeglichen. Erstattung von Kosten und Auslagen in vollem Umfang zugesprochen 376

Nr. 28 – **markt intern Verlag GmbH und Klaus Beermann** gegen Deutschland – Urteil vom 20. November 1989 (Plenum), 10572/83. Abgrenzung von Pressefreiheit (Art. 10 EMRK, Art. 5 GG) und unlauterem Wettbewerb (§ 1 UWG). Argwohn weckender Bericht eines Branchen-Informationsblattes über einen noch nicht aufgeklärten Einzelfall unterbliebener Kostenerstattung durch Versandhändler für zurückgegebene Ware. **Ergebnis:** Wettbewerbswidrige Presseveröffentlichung nicht durch Art. 10 gedeckt 407

Nr. 29 – **Kostovski** gegen Niederlande – **Hauptsache**, Urteil vom 20. November 1989 (Plenum), 11454/85. Anforderungen an die Fairness des Strafverfahrens im Umfeld organisierter Kriminalität bei Aussagen von anonymen Zeugen, die in der Hauptverhandlung nicht zur Verfügung stehen. **Ergebnis:** Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. 3 d i.V.m. Art. 6 Abs. 1 (Recht auf Zeugenbefragung i.V.m. dem Recht auf faires Verfahren) 420

Nr. 30 – **Kostovski** gegen Niederlande – **Entschädigung**, Urteil vom 29. März 1990 (Plenum), 11454/85. **Ergebnis:** Gerichtshof billigt die gütliche Einigung zwischen Regierung und Bf., der als Ersatz für immateriellen Schaden wegen seiner Inhaftierung den ursprünglich von ihm geforderten Betrag (150.000,- Gulden, ca. 68.067,- Euro) erhält. Streichung des Falles im Register 436

Nr. 31 – **Brozicek** gegen Italien – Urteil vom 19. Dezember 1989 (Plenum), 10964/84. (1) Anforderungen an Zugänglichkeit und Geeignetheit von Rechtsmitteln zur Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs, hier: Verfahren bis zur Verurteilung in Abwesenheit. (2) Rechte des ausländischen Angeklagten, der mitteilt, er kenne die Landessprache nicht. (3) Anforderungen an Verzicht auf Teilnahme an der Hauptverhandlung. **Ergebnis:** (1) Prozesshindernde Einreden der Regierung als unbegründet zurückgewiesen. (2) Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. a (Anspruch auf Anklageerhebung in einer für den Betroffenen verständlichen Sprache). (3) Verletzung von Art. 6 Abs. 1 (fares Verfahren, Recht auf Teilnahme an der Hauptverhandlung). (4) Feststellung der Konventionsverletzung per se hinreichende gerechte Entschädigung für immateriellen Schaden; Erstattung von Kosten und Auslagen zugesprochen 438

Nr. 32 – **Kamasinski** gegen Österreich – Urteil vom 19. Dezember 1989 (Kammer), 9783/82. Rechte des ausländischen Angeklagten, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Prüfung der in Art. 6 Abs. 3 lit. a bis e enthaltenen Garantien, hier insbesondere: unzureichende mündliche bzw. schriftliche Übersetzung, mangelnde Effektivität des Pflichtverteidigers, Qualitätsniveau des Dolmetschers. **Ergebnis:** Verstoß gegen das Recht auf faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1) wegen fehlender Beachtung der Grundsätze des kontradiktorischen Verfahrens vor dem Berufungsgericht in Strafsachen; keine weiteren Konventionsverletzungen. In Bezug auf evtl. materiellen und immateriellen Schaden stellt die Feststellung der Konventionsverletzung per se eine hinreichende gerechte Entschädigung dar; Erstattung von Kosten und Auslagen zugesprochen 450

Nr. 33 – Mellacher u.a. gegen Österreich – Urteil vom 19. Dezember 1989 (Plenum), 10522/83. Steuerung unerwünschter Entwicklungen am Wohnungsmarkt. Mietrechtsgesetz 1981 ermöglicht Reduzierung von Mieten zu Lasten der Eigentümer. Staatlicher Beurteilungsspielraum zur Erreichung sozialpolitischer Ziele. Ergebnis: Keine Verletzung von Art. 1 des 1. ZP-EMRK (Eigentumsgarantie)	485
Abkürzungen	XV
Anhang – Übersicht	509
• Ratifikationsstand, <i>Veränderungen</i> gegenüber den Angaben in EGMR-E Bd. 1, S. 573 f.	509
• Richter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte	
– die z. Zt. 47 Richter des EGMR, nach Ländern geordnet	510
– alle Richter des EGMR seit 1959, alphabetisch geordnet	512
• EGMR-Urteile, kumulative Listen für die Bd. 1 bis 4	
– alphabetisch, Kurzfassung	515
– alphabetisch nach Ländern mit Sachbezug	518
• Gesetzesregister, kumulativ für die Bd. 1 bis 4	
– EMRK	549
– Sonstiges Völkerrecht	551
– Innerstaatliches Recht	553
• Stichwortverzeichnis, kumulativ für die Bd. 1 bis 4	565